

Satzung
der Ortsgemeinde Hövels über die Erhebung von Friedhofsgebühren
vom 08.12.2020

Der Ortsgemeinderat Hövels hat auf Grund des § 24 der Gemeindeordnung für Rheinland-Pfalz (GemO) und der §§ 2 Abs. 1, 7 und 8 des Kommunalabgabengesetzes (KAG) folgende Satzung beschlossen, die hiermit bekannt gemacht wird:

§ 1
Allgemeines

Für die Benutzung des Friedhofes und seiner Einrichtungen werden für Leistungen nach der Friedhofssatzung nach Maßgabe dieser Satzung Benutzungsgebühren erhoben.

§ 2
Reihengrabstätten

Überlassen einer Reihengrabstätte an Berechtigte nach § 2 Abs. 2 der Friedhofssatzung der Ortsgemeinde Hövels

1.1 Reihengrab (Erdbestattung)	1.000,00 €
1.2 Reihengrab (Urnenbeisetzung)	1.000,00 €
1.3 Reihengrabstätte für Urnenbestattung (Wiesengrabstätte)	1.000,00 €
1.4 Reihengrab (Kindergrab)	600,00 €

§ 3
Verleihung von Nutzungsrechten an Wahlgrabstätten

(1) Verleihung und Wiederverleihung des Nutzungsrechtes an Berechtigte nach § 2 Abs. 2 der Friedhofssatzung der Ortsgemeinde Hövels

1.1 eine Einzelgrabstätte	1.500,00 €
1.2 eine Doppelgrabstätte	3.000,00 €
1.3 jede weitere Grabstätte	1.500,00 €
1.4 eine Urnengrabstätte	1.250,00 €
1.5 eine Doppelurnengrabstätte	2.500,00 €
1.6 jede weitere Urnengrabstätte	1.250,00 €
1.7 Wahlgrabstätte für Urnenbestattung (Wiesengrabstätte)	1.000,00 €

(2) Verlängerung des Nutzungsrechtes (Ausgleichsgebühr) bei späteren Bestattungen je Jahr für

2.1 eine Einzelgrabstätte	50,00 €
2.2 eine Doppelgrabstätte	100,00 €
2.3 jede weitere Grabstätte	50,00 €
2.4 eine Urnengrabstätte	62,50 €
2.5 eine Doppelurnengrabstätte	125,00 €
2.6 jede weitere Urnengrabstätte	62,50 €
2.7 Wahlgrabstätte für Urnenbestattung (Wiesengrabstätte)	50,00 €

§ 4
Ausheben und Schließen der Gräber

Für

1. Reihengräber	440,00 €
2. Wahlgräber	440,00 €
3. Reihengräber als Urnengräber	160,00 €
4. Wahlgräber als Urnengräber	160,00 €
5. Kindergräber (Kinder bis 6 Jahre)	200,00 €

§ 5
Gebühr für Pflege und Unterhaltungsaufwand von Wiesengrabstätten

(1) Urnenwiesenreihengrabstätten	550,00 €
(2) 2.1 Urnenwiesenwahlgrabstätten	1.100,00 €
2.2 Ausgleichsgebühr für Pflege und Unterhaltungsaufwand entsprechend Verlängerung Nutzungsrecht je Jahr	55,00 €

§ 6
Ausgraben und Umbetten von Leichen und Aschen

Das Ausgraben und Umbetten von Leichen und Aschen erfolgt nach Einzelfallregelung. Es wird ein Auslagenersatz erhoben.

§ 7
Benutzung der Leichenhalle

Benutzung der Leichenhalle	160,00 €
----------------------------	----------

§ 8
Ausschmücken des Grabes

Ausschmücken des Grabes	40,00 €
-------------------------	---------

§ 9
Gebühren für die Einfassung der Gräber entsprechend dem Belegungsplan

bei Erdgrabstätten	250,00 €
bei Urnengrabstätten	230,00 €

§ 10
Abräumen von Grabstätten

Gebühr für das Abräumen einer

1.1 Reihengrabstätte	220,00 €
1.2 Wahlgrabstätte	290,00 €
1.3 Urnenreihengrabstätte	200,00 €
1.4 Urnenwahlgrabstätte	250,00 €

§ 11
Gebührenschildner

Schuldner der Gebühren für Leistungen nach der Friedhofssatzung sind:

- (1) bei Erstbestattungen die Personen, die nach bürgerlichem Recht die Bestattungskosten zu tragen haben,
- (2) bei Umbettungen und Wiederbeisetzungen der Antragsteller,
- (3) für Gebühren gem. § 6 dieser Satzung der Antragsteller.

§ 12
Fälligkeit

- (1) Die Gebühren werden bei Inanspruchnahme der Leistungen nach der Friedhofssatzung fällig, und zwar mit der Beantragung der Leistung.
- (2) Die Gebühren sind nach Anforderung an die Verbandsgemeindekasse Wissen zu zahlen.

§ 13
Inkrafttreten/Außerkräftreten

Diese Gebührensatzung tritt am Tage nach ihrer Veröffentlichung in Kraft.
Gleichzeitig tritt die Satzung über die Erhebung von Friedhofsgebühren vom 19.07.2005 in der Fassung vom 07.11.2018 außer Kraft.

Hövels, 09.12.2020

gez. Wolfgang Klein
Ortsbürgermeister

(Siegel)

Hinweis

Satzungen, die unter Verletzung von Verfahrens- oder Formvorschriften der Gemeindeordnung Rheinland-Pfalz (GemO) oder auf Grund der Gemeindeordnung zustande gekommen sind, gelten gemäß § 24 Absatz 6 GemO ein Jahr nach der Bekanntmachung als von Anfang an gültig zustande gekommen. Dies gilt nicht, wenn

1. die Bestimmungen über die Öffentlichkeit der Sitzung, die Genehmigung, die Ausfertigung oder die Bekanntmachung der Satzung verletzt worden sind, oder
2. vor Ablauf der vorstehend genannten Jahresfrist die Aufsichtsbehörde den Beschluss beanstandet oder jemand die Verletzung von Verfahrens- oder Formvorschriften gegenüber der Verbandsgemeindeverwaltung Wissen unter Bezeichnung des Sachverhaltes, der die Verletzung begründen soll, schriftlich geltend gemacht hat.

Hat jemand eine Verletzung nach Satz 2 Ziffer 2 geltend gemacht, so kann auch nach Ablauf der Jahresfrist jedermann diese Verletzung geltend machen.

Wissen, 09.12.2020

gez. Berno Neuhoff
Bürgermeister

(Siegel)